

Abteilungssatzung

Der Abteilung Tanzsport („Abteilung“) Freie Turnerschaft Ringsee e.V. („Verein“)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Abteilung führt den Namen Tanzsport FT Ingolstadt-Ringsee.
2. Das Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.
3. Für die Arbeit des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), des Bayerischen Landestanzsportverbandes (LTVB) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und diese Abteilungssatzung verbindlich. Die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum BLSV wird über die Vereinsmitgliedschaft vermittelt. Der Verein kann weiteren Fachverbänden im Bereich des Tanzsports beitreten.

§ 2 Abteilungszweck

1. Der Abteilungszweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsports, einschließlich der Jugendpflege.
2. Die Mittel der Abteilung, sowie etwaige Überschüsse werden nur für vereins- und abteilungssatzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Die Abteilung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
4. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen an den Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen sind nur als fördernde Mitglieder zulässig.

Die Abteilung hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder; das sind Mitglieder unter 18 Jahren, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder werden

§ 4 Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Abteilungs- und Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Für einen derartigen Beschluss des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des laufenden Quartals.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch den Vorstand zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist. Die Streichung ist frühestens ein Monat nach Absendung des zweiten Mahnschreibens zulässig. Auf die Gefahr der Streichung ist das Mitglied mit dem zweiten Mahnschreiben hinzuweisen.
5. Die laufenden Beiträge und Gebühren sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen (siehe Finanzordnung). Diese sind im Voraus am 1. eines Quartals zu entrichten.

§ 6 Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem stellv. Abteilungsleiter, dem Kassenwart, dem Sportwart, sowie dem Schriftführer.
2. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Sportwart wird der Mitgliederversammlung von den Aktiven (Mitglieder mit Jahresstartmarke oder aktive Tänzer eines dem DTV angehörenden Fachverbandes) und den DTV- bzw. BLSV-Lizenzträgern zur Wahl vorgeschlagen. Solange ein Vorschlag nicht erfolgt oder dieser nicht die Mehrheit in der Mitgliederversammlung findet, können weitere Vorschläge zur Wahl aus der Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Der Abteilungsvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis eine rechtswirksame Neuwahl stattgefunden hat. Abteilungsvorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Der Abteilungsvorstand kann die Aufgaben in einem solchen Fall bis zur Neuwahl kommissarisch durch ein anderes Abteilungsvorstandsmitglied oder einen Beauftragten, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, weiterführen lassen.
5. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist nicht möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr jeweils bis spätestens 31. März stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Abteilungsvorstandes
 - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Das Verlangen ist zu begründen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Abteilungsvorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per e-Mail unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Zusatzanträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Abteilungssatzungsänderungen ist die zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Satzungsänderung geplant, ist hierauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Abteilungsvorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Abteilungsvorstandes. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen sowie die Höhe der Beiträge und Gebühren.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dessen Vertreter als Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Jugendvertretung

1. Eine Jugendvertretung kann von den Mitgliedern der Abteilung bei einer Mitgliederversammlung ab einer Anzahl von 30 jugendlichen Abteilungsmitgliedern beschlossen werden.

§ 10 Abteilungsrat

2. Der Abteilungsrat besteht aus Pressewart, Gruppensprechern, ehrenamtlichen Übungsleitern, Turnierleitern und Wertungsrichtern.
3. Der Abteilungsrat berät die Abteilungsleitung in allen sportlichen Belangen, wie Ablauf des Trainingsbetriebes, Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren usw. und ist die Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und der Abteilungsleitung.
4. Besprechungen des Abteilungsrates werden auf Antrag bzw. nach Bedarf von der Abteilungsleitung einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Diese haben die Bücher und Kassen der Abteilung mindestens einmal jährlich auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und unterbreiten ihre Vorschläge zur Entlastung des Abteilungsvorstandes.

§ 12 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Trainingsangebot

1. Der Verein bietet Trainingsangebote in Standard und Latein an. Der Vereinstrainer wird von der Abteilungsleitung ernannt. Trainer dürfen für den Verein in den gemieteten Räumen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Abteilungsleitung unterrichten. Der Vereinstrainer hat des Weiteren Vorschlagsrecht bei der Auswahl weiterer Trainer.
2. Gastpaare (Tanzpaare, die nicht Mitglieder im Verein sind), die Hallen des Vereins nutzen, müssen eine Saalgebühr gemäß der Gebührenordnung entrichten.
3. Gruppenunterricht und Practice muss vorher von der Abteilungsleitung genehmigt werden.
4. Die Saalgebühr wird durch das verantwortliche Vereinsmitglied angenommen und dem Kassenwart übergeben. Die verantwortlichen Vereinsmitglieder werden vom Abteilungsvorstand benannt und Bekanntgegeben.

§ 14 Hallennutzung

1. Für alle vom Verein genutzten Hallen gelten folgende Regeln:
 - Es gilt Absatzschonerpflicht
 - Jeder Tänzer und jede Tänzerin muss sich in ein Anwesenheitsbuch eintragen
2. Jedes Paar kann einen Hallenschlüssel für die Außentüre der Halle von der Abteilungsleitung erhalten. Die Innentüre kann mit einem Schlüssel, der sich in einem Briefkasten mit Zahlenschloss, geöffnet werden. Die Schlüssel dürfen nicht nachgemacht, beschriftet oder markiert werden. Die Kombination des Zahlenschlosses darf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, nicht weitergegeben werden.
3. Verantwortlich für die Hallenbelegung und Planung ist die Abteilungsleitung. Der Hallenplan wird zwei Woche vor Beginn der Gültigkeit im Voraus veröffentlicht. Hallennutzungsmöglichkeiten gemäß dem Hallenplan sind im Internet auf der Webseite der Abteilung zu finden.

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.05.2019 einstimmig beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.